Film- Oberprüfstelle.

Berlin, den 10. November 1928.

Nr.891,

Vorsitzender:
Oberregierungsrat Dr. Seeger,
Beisitzer:

Justizrat Dr. Rosenthal-München, Paul Oskar Höcker - Berlin, Charles Möller - Hamburg, Frau Susset - Berlin.

> Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

> > "Die Republik der Backfische "

der Firma Greënbaum - Film G.m.b.H. in Berlin zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugend • lichen sowie der von zwei Beisitzern schriftlich begründeten Beschwerde äusserte sich der Sachwalter des Antragstellers · zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. November 1928 - Nr. 20665 - wird dahin abge ändert:

Der Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten :

Jn Akt III nach Titel 3: Billie besucht den Jungge sellen, von dem Augenblick an, wo beide die Treppe
hinaufgehen bis dahin, wo Billie, von ihrem Revolver
gedeckt, das Zimmer verlässt

Länge: 85 m

Feinschliesslich der Titel 4: "Was machen Sie denn
mit so einem breiten Bett?", 5: "Das ist ein

Junggesellenbett!", 6: "Bei Kuch in Europa kann
ein junges Mädchen wohl garnicht harmlos mit einem
jungen Mann zusammen sein?", 7: "Aber ich bitte
Sie! – Ein junges Mädchen kommt doch nicht allein
in die Wohnung eines jüngen Mannes – um sich Bilder =
bücher anzusehen!".)

Titel 13:, ..... und zuletzt war ich in der Wohnung eines Junggesellen 1 "

nach Titel 25; der Ueberfall auf die Bank von dem Augenblick an, wo die vermummten Mädchen ein - dringen bis zum Schluss des Aktes einschliesslich der Titel 26; "Es tut mir leid, Sie zu bemühen! - Sie werden keinen Schaden haben! " und 27; "Mk., 250.000.- richtig erhalten. Billie van Santen. Nicht böse sein, mein Vater, Thomas van Santen, T.S.Farm, Villa Nueva Argentinien wird alles bezahlen. B.v.S.

Länge : 45,80 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Entscheidungsgründe.

I. Die von zwei Beisitzern gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen erhobene Be schwerde ist nach § 12 Absatz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zulässig, sie ist aber nur zu einem Teil begründet:

Die Prüfstelle hat die Zulassung versagt, weil ihr manche Einzelheiten, z.B. die Revolverspielerei der Billie, die einseitige Darstellung der Parlamentarier (4.Akt) u.a. "für die Jugend bedenklich erschienen und sie "vor allem Anstoss an zwei Bild "folgen im 3.Akt genommen hat, nämlich an dem Besuch Billies bei dem Junggesellen und an dem Bankraub, die ihr geeignet erschienen, die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden. Die Beschwerdeführer begehren Zulassung des Bildstreifens mit Ausnahme der Grossaufnahme des Bettes in der Junggesellenwohnung und der Titel 4,5 und 6.

II. Die Vorentscheidung verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes, indem sie, statt auf ein Verbot der von ihr beanstandeten Bild . folgen zu erkennen, dem g a n z e n Bildstreifen die Zulassung für Jugendliche versagt hat.

Mit den Beschwerdeführern ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass der Gesamtinhalt des Bildst-reifens für Jugend liche nicht zu beanstanden ist. Sie ist aber über den Antrag der
Beschwerde hinausgegangen, indem sie die gesamte Bildfolge, die
die versuchte Verführung einer Minderjährigen durch den Jungge sellen in dessen Wohnung zeigt, von der Vorführung vor Jugend lichen ausgeschlossen hat. Die Selbstverständlichkeit, mit der

Billie die Wohnung des ihr fremden Junggesellen aufsucht und die Art, wie dieser sie sich gefügig zu machen sucht, sind geeignet, die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden. Diese Wirkung wird durch die im Urteilstenor aufgeführten Titel, die die Absicht auf geschlechtlichen Verkehr unterstreichen, verstärkt.

Aus demselben Verbotsgrund musste der Banküberfall verboten werden, weil er trotz der Unwirklichkeit des Ge schehens doch geeignet ist, Jugendliche anzureizen, sich m.c Gewalt in den Besitz von Geld zu setzen. Damit wird die Jugend, was heute ohnehin bereits der Fall ist, gegenüber solchen Gewalttätigkeiten abgestumpft und erliegt der Verführung zur Begehung solcher Taten leichter als wenn ihr derartige Darstellungen vorenthalten bleiben.

Da im übrigen Bedenken nicht bestenden, rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührensordnung gebührenfrei zu erlassen war.

eglaubigt:

Regierungsinapektor

